



**Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro (VVB)  
KVR-I/251**

Ruppertstr. 19  
80466 München

Dienstgebäude:  
Ruppertstr. 19

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
KVR HA-I/251

Datum  
09.04.2019

## **Verbesserung des Verfahrens zur Beantragung von Veranstaltungen**

### **BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05831 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 14.02.2019**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender ,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Antrag 14-20 / B 05831 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach – vom 14.02.2019 wird das Anliegen der Waldperlacher Runde weitergeleitet. Veranstaltungen auf dem Festplatz der Grünanlage „Im Gefilde“, die bürgerschaftlich, ehrenamtlich und mit explizitem Stadtteilbezug durchgeführt werden, sollen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren seitens der Stadt erfahren.

Zur Begründung des Antrages wird im Wesentlichen angeführt, dass das Antragsverfahren kompliziert und aufwendig sei und insofern einen hohen Zeitaufwand beanspruche. Des Weiteren sei die Gebührenhöhe im Rahmen des Bescheidserlasses nicht angemessen, insbesondere für den Fall, dass die Abgabe von Speisen und Getränken über dem Selbstkostenpreis erfolge.

Die Waldperlacher Runde schlägt ein gemeinsames Festlegen von Rahmen- und Nutzungsbedingungen vor, innerhalb derer Veranstaltungen kurzfristig und unkompliziert angemeldet und durchgeführt werden können.

Der Inhalt des Antrages betrifft eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zudem liegt auch keine Angelegenheit vor, in der der Bezirksausschuss ein Entscheidungsrecht gem. § 9 Abs. 1 BezirksausschussS i. V. m. Anlage 1 der BezirksausschussS (Katalog) hat. Darüber hinaus handelt es sich um keine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS).

Zum Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

### 1. Genehmigungsverfahren

Die Landeshauptstadt München ist als Stadt der Lebensfreude, der Toleranz und Weltoffenheit bekannt und hat ein großes Interesse an qualitativ hochwertigen Veranstaltungen. Eine bunte Veranstaltungskultur macht das Flair einer lebendigen Stadt wie München aus.

Alle Veranstaltungen haben eines gemeinsam: Sie müssen sorgfältig geplant, von verschiedenen Behörden genehmigt und gewissenhaft durchgeführt werden. Gerade bei größeren Veranstaltungen ist in der Regel eine Fülle von Rechtsvorschriften vor allem aus den Bereichen Brandschutz, Baurecht, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Jugendschutz, Umweltschutzrecht sowie Straßenverkehrsrecht zu beachten und einzuhalten. Je nach Art und Größe der Veranstaltung muss eine Vielzahl an Genehmigungen und Erlaubnissen eingeholt werden.

Das Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen in Grünanlagen richtet sich nach den Vorschriften der städtischen Grünanlagensatzung und des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG). Gemäß der Grünanlagensatzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) sind Veranstaltungen aller Art und die damit verbundenen Aufbauten in Grünanlagen grundsätzlich untersagt. Nur in Ausnahmefällen können Veranstaltungen in Grünanlagen durchgeführt werden. Gemäß § 3 der Grünanlagensatzung dürfen dazu keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Auch der Schutz der Grünanlage darf durch die Durchführung der Veranstaltung nicht gefährdet werden.

Im Antragsverfahren werden die Veranstalterinnen und Veranstalter insofern aufgefordert, die konkrete Ausgestaltung der beabsichtigten Veranstaltung gegenüber den Sicherheitsbehörden anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Angabe der Personenzahl ergibt sich auch aus der Bestimmung des Art. 19 Abs. 1 LStVG ("Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.").

Nach Erhalt der Veranstaltungsanzeige erfolgt eine rechtliche Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Veranstaltung stattfinden kann. Dazu werden regelmäßig die betroffenen Fachdienststellen eingebunden. Eine Veranstaltung wäre zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Als milderer Mittel können zum Schutz der genannten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

Um das ggf. bestehende Gefährdungspotential fundiert beurteilen zu können, werden alle Veranstalterinnen und Veranstalter seitens des Veranstaltungsbüros aufgefordert, das entsprechende Formblatt „Anzeige für öffentliche Vergnügungsveranstaltungen“ zu verwenden, aus-

zufüllen und mit ausreichendem zeitlichen Abstand zum Veranstaltungsdatum einzureichen. Im Falle von Aufbauten wird ferner ein detaillierter Aufbauplan gefordert.

Die auch online abrufbaren Antragsformulare des Veranstaltungs- und Versammlungsbüros sind das Ergebnis jahrelanger Erfahrungen und werden ständig weiterentwickelt. Sie stellen sicher, dass die wesentlichen Angaben, insbesondere die Pflichtangaben des Art. 19 Abs. 1 LStVG, seitens der Veranstalterinnen und Veranstalter an die Behörde übermittelt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Antragstellung kann von diesem Standard nicht abgewichen werden. Zwar verlangt das Antragsverfahren von Antragstellerinnen und Antragstellern einen gewissen Zeitaufwand, es stellt jedoch im Ergebnis sicher, dass die Veranstaltungssicherheit gewährleistet ist. Ein Absenken der behördlichen Prüfdichte im Rahmen der Beurteilung der Veranstaltungssicherheit ist insofern auch bei bürgerschaftlich organisierten Festen nicht möglich. Des Weiteren kann eine behördliche Prüfung nur dann fundiert erfolgen, wenn die Antragsformulare mit ausreichendem zeitlichen Abstand vor der Veranstaltung vorgelegt werden.

Das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro ist natürlich stets bereit, Hilfestellungen bei der Antragstellung zu leisten. So können Antragstellerinnen und Antragsteller bei Fragen zum Antragsformular telefonischen oder schriftlichen Kontakt zum Veranstaltungsbüro aufnehmen, um offene Fragestellungen zu klären. Auf diese Weise kann u.E. der erforderliche Zeitaufwand reduziert werden. Ferner werden insbesondere auch bei bürgerschaftlich organisierten Festen keine „Profi-Aufbaupläne“ seitens der Behörde verlangt. Es genügt in der Regel, wenn die Aufbauten in einem Plan ausreichend erkennbar dargestellt werden.

## 2. Gebührenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühren werden nach den Vorgaben des Kostengesetzes und der Kostensatzung in Verbindung dem dazugehörigen Kostenverzeichnis festgesetzt. Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und der Bedeutung der Angelegenheit. Die konkrete Gebührenhöhe wird auch unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt. In der Regel fallen für Veranstaltungen auf dem Festplatz im Grünzug (eintägige Veranstaltung mit 200 bis 400 Personen gleichzeitig anwesend) Gebühren in Höhe von 60,- bis 400,- Euro an. Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,- Euro für die Ausnahmegenehmigung nach der städtischen Grünanlagensatzung.

Die Abgabe von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen ist gem. § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz (GastG) erlaubnisfrei. Insofern ist auch keine gebührenpflichtige Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG notwendig. Falls alkoholische Getränke abgegeben werden sollen, bedarf es einer Gestattung. Bei der Gestattung handelt es sich um eine Erlaubnis für den gewerblichen Ausschank von alkoholischen Getränken aus besonderem Anlass. Daher ist die Erlaubnispflicht bereits gegeben, wenn ein Gewinn bzw. Überschuss durch den Verkauf von alkoholischen Getränken beabsichtigt ist. Ein Ver- bzw. Aufrechnen mit anderen Kosten oder eine Quersubventionierung weiterer Programminhalte ändert daran nichts. Auch das Spenden des aus dem Alkoholverkauf erwirtschafteten Überschusses führt nicht zur Erlaubnisfreiheit. Die Gestattungsgebühren richten sich nach der Größe der Bewirtungsfläche. Für die o. g. Art von Veranstaltungen fallen Gebühren in Höhe von 55,- bis 210,- Euro an (Bewirtungsfläche

zwischen 100 und 500 m<sup>2</sup>).

Im Übrigen wird bei einem Vergleich mit anderen Städten deutlich, dass München für die Veranstalterinnen und Veranstalter einen besonderen Service bietet: Es müssen in der Regel nicht verschiedene Stellen angesprochen werden, um für eine Veranstaltung mit Alkoholausschank eine Ausnahmegenehmigung nach der Grünanlagensatzung mit Gestattung zu erhalten. In München genügt hier grundsätzlich die Kontaktaufnahme mit dem Veranstaltungs- und Versammlungsbüro.

Abschließend sei angemerkt, dass sich das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferates bewusst ist, dass bei kleineren Veranstaltungen die Gebührenhöhe erhebliche Auswirkungen auf die Realisierbarkeit der gesamten Veranstaltung hat und solche Veranstaltungen insbesondere nur unter Einsatz zahlreicher ehrenamtlichen Helfern möglich sind. Insofern werden die Gebühren für solche Veranstaltungen seitens des Veranstaltungsbüros auch sehr niedrig im unteren Bereich des Gebührenrahmens festgesetzt. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand ist jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Veranstalterinnen und Veranstalter ein Umstand, der im Rahmen der Gebührenfestsetzung Berücksichtigung finden muss.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen